

# Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

**Preis:**  
an der Druck- und  
Verlagsanstalt  
für das halbe Jahr  
5 fl., das ganze Jahr  
10 fl., ein Monat 1 fl.  
Die Abnahme ist  
Ganz 1 fl.  
Eingeliehe Nummern 5 kr.  
zu  
Postversendung:  
Im Ausland:  
halbjährig 7 fl., viertel-  
jährig 3 fl. 50 kr. d. M.  
Im Inland:  
vierteljährig 4 fl. 50 kr.  
Verleger und Eigentümer:  
Th. Hermannstädter  
für die Redaction ver-  
antwortlich:  
Georg Essig.

**Inserate**  
aller Art werden in der  
Steinbänker'schen Buch-  
druckerei angenommen; für  
Wien befragen dieselben:  
Haasenstein & Vogler,  
Zn.-Exp. Wallfischgasse 10  
ferner die Annoncen-Dr.  
A. Oppolitz, Stubenbastei 2  
Botter & Comp., I. Riemer-  
gasse 13, R. Mosse, Seiler-  
gasse 2; für's Ausland:  
Haasenstein & Vogler in  
Berlin, Hamburg, Frank-  
furt am Main, Basel und  
Paris; Adolf Steiner, Ann-  
Exp. Hamburg.  
Der Raum einer einpa-  
rtigen Annonce kostet  
beim einmaligen Einrücken  
7 kr., das 2. Mal 6 kr., das  
3. Mal 5 kr. 5. M., escl. des  
Stempelgebührens.

Billig-Abonnements-Bureau: In Mediasch bei J. Hedrich's Erben, Buchhändler; in Schassburg bei Herrn C. F. Krier, Buchhändler; in Szasz-Reen bei Herrn A. Dengel, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard Kaufmann; in Mählabach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Blotitz bei Herrn M. Haupt, Buchhändler; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Zeldner, Buchhändler; in Hermannstadt, Unterstadt, bei Herrn Josef Winkler, Kaufmann, Ed. der Furgasse wofelbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 119. Hermannstadt, Dienstag am 25. Mai 1880. 95. Jahrgang.

### Pränumerations-Einladung

auf die  
Hermannstädter Zeitung v. u. d. Siebenbürger Boten.

In loco: Für den Monat Juni . . . 1 fl. 20 kr.  
— fl. 85 fr. . . . . Mit Postzusendung:  
1 fl. — kr. . . . . Mit Zustellung ins Haus

Die Administration  
der „Hermannstädter Zeitung v. u. d. Siebenbürger Boten.“

### Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 24. Mai.

Minister-Präsident Tisza hat bereits den Vortrag an den König wegen Ernennung des Abgeordneten Gabriel Pronay zum Staatssekretär im Ministerium des Innern erstattet. Unmittelbar darauf sollen die Staatssekretäre im Justiz- und Handelsministerium bestellt werden. Abgeordneter Stephan Telezky und Ministerialrath Matlekovich sind für diese Stellen candidirt. Wie Czernatow im Ellenör berichtet, besteht die Absicht, Kocman Ghyezj bei der nächsten Vacanz die Würde eines Bonnerherrn zu verleihen.

Im „Pesti Naplo“ wird der Gedanke angeregt, der Reichstag möge anlässlich der Enthüllung des Denkmals Stephan Szekenyi die Verdienste des großen Patrioten geistlich inarticulieren. Das genannte Blatt erwähnt, daß eine solche Anregung in beiden Häusern des Reichstages schon im Jahre 1861 gegeben wurde und daß damals mehrere Comitats deshalb Petitionen an das Parlament richteten. Für die Enthüllung des Denkmals werden großartige Vorbereitungen getroffen. Aus allen Theilen des Landes treffen Deputationen ein. Am 22. d. langten beide Söhne Szekenyi's, Bela und Debbin, ein. Ersterer, welcher von einer Weltreise zurückkehrt und von der Akademie der Wissenschaften zum Ehrenmitgliede gewählt wurde, ist feierlich empfangen worden.

des Verfahrens zwischen den Mächten. Hinsichtlich Montenegro's war die Abtretung von dem Aufstande der Albanesen begleitet und was immer für Instruktionen die Pforte gefandt haben mag, sicher ist, daß die localen Behörden diese Hindernisse aufgeworfen haben. Der Zustand in Armenien ist herzerregend. Weder in Folge des Berliner Vertrages, noch des Vertrages wegen Cypern ist etwas geschehen. Behufs Sicherung der Ausführung des Berliner Vertrages habe er die energische Vereinigung der Mächte für nöthig gehalten und demzufolge ein Circular an die Mächte erlassen, in welchem er vorschlug, eine identische Note über diese Punkte an die Pforte gelangen zu lassen. Sobald diese überreicht sein wird, werde die Vorlage der Schriftstücke erfolgen können. Die Mächte haben herzlich ermutigend geantwortet und glaubt Lord Granville, daß gegenüber dem europäischen Druck der Widerstand der Pforte ein möglichst schwacher sein werde. Der Adressentwurf wurde schließlich angenommen.

Zu der Adressdebatte im Unterhause vertheidigt Gladstone das Programm der inneren Gesetzgebung betreffs Irland. Die Zeit seit seinem Amtsantritt sei zu kurz, um eine so wichtige Frage, wie Pover sie aufwirft, zu prüfen. Gölgen habe keine anderen Befugnisse als ein gewöhnlicher Vorkämpfer. Was den auszubehenden Druck betrifft, soll Gölgen auf Erfüllung des Berliner Vertrages bestehen. Gölgen wurde aufersehen, weil gerade er die Ansichten der Regierung kennt. Wir sind überzeugt, daß Gölgen die Mißverständnisse beseitigen werde, die zwischen der Pforte und England bestehen. Die griechische Frage ist eine der dringendsten Fragen. Eine dringendere Frage noch ist die montenegrinische Grenzfrage. Bei so delicaten Angelegenheiten sind wir unzuverlässig besser gerüstet, wenn wir durch Fremden vertreten werden, der uns soeben erst verlassen hat und daher unsere Ansichten der Pforte besser, genauer und vollständiger erklären kann. Es gibt Mißverständnisse, deren Beseitigung im Interesse Europas und der Türkei wünschenswert ist. Die Türkei glaubt, daß England ein solches wesentliches, eigenes Interesse an der Aufrechterhaltung des ottomanischen Reiches hat und daß, wie immer auch sein Verhalten gegen seine Unterthanen und der innere Zustand sei, es stets schließlich auf England rechnen könne. Diese Ansicht teilen wir nicht. Ein anderer Eindruck, den zu beistimmen erwünscht wäre, ist die Ansicht der Türkei, daß England geneigt sei, ihre Souveränität in Asien zu verletzen. Die englische Regierung wünscht nur die Verpflichtungen der Türkei getreu ausgeführt zu sehen, hat aber nicht die Absicht, die Extension des türkischen Gebietes in irgendwelcher Richtung zu verhindern; wenn sie aber im Stande wäre, befriedigende Beziehungen zwischen dem Sultan und seinen Unterthanen herzustellen, würde das englische Cabinet ein sehr erwünschtes Resultat erzielt haben. Beaconsfield hat in seinem Wahlmanifeest den Zustand Europas als kritisch bezeichnet. Es gibt ernste Angelegenheiten in Europa und noch ernstere anderwärts; aber weder kann nicht zugeben, daß der Zustand Europas kritisch sei. Allerdings hat die Regierung befriedigende Versicherungen erhalten, und es wird unsere heilige Pflicht und unser tiefes Verbrechen sein, das gegenwärtige Gefühl der Eintracht und das Concert der Mächte im allgemeinen Interesse aufrechtzuerhalten. — Das Amendement Power wird mit 300 gegen 47 Stimmen verworfen und der Adress-Entwurf angenommen.

Das zweite Rundschreiben des englischen Premiers Gladstone schlägt vor, daß behufs Erledigung der griechischen Frage eine internationale Commission in Berlin zusammenzutreten möge.

Das Sutarci wird gemeldet, daß Albanesen und Montenegriner in verschanzten Positionen einander gegenüberstehen. Keiner wolle die Offensive ergreifen. Dieser Zustand ruiniere beide Länder, weil die Feldarbeit aller unter Waffen stehenden Männer bedarf. 2000 Miriditen, davon 350 mit guten Flinten bewaffnet, seien angekommen;

Nizams defectiren fortwährend zu den Albanesen, welche dadurch einige Geschütze erhielten. Wollte die Pforte ihre Autorität in Albanien herstellen, so müßte sie ihre Truppen bewährten Führern anvertrauen, welche sie von jeder Berührung mit den Albanesen fernhalten sollen, was sehr schwer sei.

Die Häupter der Albanesen haben am 17. d. an den englischen Premier Gladstone ein Telegramm in italienischer Sprache gerichtet, in welchem sie Schutz für die territoriale Integrität Albanien erbitten.

### Ein Gutachten von Professor Dr. Leopold Pfaff, dem einstigen Hermannstädter.

Der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Max Strauß in Wien hat folgenden Antrag gestellt: Der österreichische Advocatenrat spreche seine Rechtsüberzeugung dahin aus, daß eine gründliche Revision des 30. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung) im dringenden Interesse der Rechtspflege liegt.

In Folge dieses Antrages hat ein ehemaliges Mitglied des Lehrkörpers der Rechtsakademie in Hermannstadt und gegenwärtig Professor des österreichischen Privatrechts an der Universität in Wien, Professor Dr. Leopold Pfaff, „Zur Lehre von Schadenersatz und Genugthuung nach österreichischem Recht“ dem österreichischen Advocatenrat ein Gutachten erstattet, welches im Verlage dieses Advocatenrates (Wien, k. k. Hofbuchdruckerei, Carl Fromme, 127 Seiten stark) soeben erschienen ist.

Da dieses Gutachten Fragen behandelt, welche nicht bloß Juristen, sondern allgemein interessieren, der Verfasser desselben im Gebiete der Rechtswissenschaft fort und fort zu größerer Höhe gelangt und seine wissenschaftliche Bedeutung insbesondere auch durch dieses Gutachten documentirt und derjenige nie irrt geht, der auf den lebendigsten Sinn Hermannstadt's für geistiges Streben rechnet, wenn auch daselbe der Rechtswissenschaft und nicht der Geschichte der Sachsen oder der Natur angehört, so halte ich es für angezeigt, Einiges aus dem Gutachten mitzutheilen, von dem vorausgesetzt werden kann, daß es nicht bloß die Juristen von Fach interessieren wird.

Der Annahme gegenüber, daß die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Schadenersatz und Genugthuung mangelhaft sind und einer gründlichen Revision bedürfen, hat sich Pfaff die Aufgabe gestellt, zu untersuchen, welches die im bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellten Principien des Schadenersatzrechtes seien und ob nicht so manche von der Theorie gelehrte und von der Praxis geübte Sätze mehr oder weniger von dem abzuweichen, was das Gesetzbuch als Norm aufgestellt hat. Hierbei benützt Pfaff — es geschieht dies seit Zeilen in Rücksicht des österreichischen Schadenersatzrechtes zum ersten Male — die Berathungs-Protokolle des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die erste Frage, mit welcher sich Pfaff befaßt, lautet: Was kann Rechtsgrund einer Entschädigungspflicht sein?

Diese Frage ist so zu verstehen: Das natürliche Bestreben des Verstandes und Willens der Menschheit ist dahin gerichtet, daß der zurechnungsfähige Mensch nur für den Schaden verantwortlich gemacht werden soll, den er gewollt und durch sein Willen verursacht hat. Einen Schaden wollen, kann man aber auf eine zweifache Art, entweder indem man ihn geradezu beabsichtigt, wie dies z. B. bei dem Brandstifter der Fall ist, oder aber, wenn man den Schaden nicht beabsichtigt, ja sogar geradezu will, daß derselbe nicht eintrete, aber doch die realen Ursachen desselben will, während man dieselben als reale Ursachen des Schadens hätte erkennen, voraussetzen und dieselben hintanhaltend können und sollen. Wer

### Fenilleton.

Dorenberg.

Ergählung von Adolph Streckfuß.  
(3. Fortsetzung.)

Heldreich war lange ein stummer Beobachter der merkwürdigen Gesellschaft gewesen, jetzt aber wendete er sich an Herrn Theudobald Laur, um diesen nach einem der Spieler zu fragen, der seine besondere Aufmerksamkeit erregt hatte, nach einem jungen Mann von kaum 25 Jahren, der durchaus nicht in die Gesellschaft, in der er lebte, zu passen schien. Der Spieler gehörte seiner ganzen Erscheinung nach den höheren Ständen an, während seine Genossen fast sämtlich halb zerlumpte Arbeiter waren. Er allen fluchte weder, wenn er verlor, noch lächelte er seine Freude, wenn er gewann. Er bog ruhig seine Karten scheinbar ohne irgend eine Empfindung für den Wechsel des Spieles. Sein sein geschnittenes Gesicht war bleich, aber es trug nicht jene krankhafte Blässe, welche durch ein mühsames Leben erzeugt wird. Heldreich nahm an dem jungen Manne, der wie ihn selbst, nur ein Zufall an diesem Ort verschlagen haben konnte und der in diesem Augenblicke sicherlich das Opfer einer Spielerbande wurde, ein lebendiges Interesse.

Herr Theudobald Laur lächelte, als ihm Heldreich seine Gedanken mittheilte. „Se geben sich einer Täuschung hin, mein geheimer Herr Heldreich“, entgegnete er, „einer Täuschung, welche Ihnen edeln Herzen Ihre macht. Gehen Sie dort das Kastel des Spieles in seiner fürchterlichsten Gestalt. Spielen Sie nie Karten! Jener junge Mann ist ein Baron, der sein ganzes Vermögen verpielt hat und jetzt davon lebt, jene Karten zu betrügen! Prüfen Sie sich glücklich, daß Sie einen wahren Freund gefunden haben, der Sie beim ersten Eintritt in diese Spielerhöle vor den Fährnissen des Bösen warnt. Aber trinken Sie, Freund, trinken Sie! Keine neue Seidel!“

Die frischen Seidel kamen und wurden getrunken, um auf's Neue eingekauft zu werden; aber Herr Theudobald Laur wartete vergebens auf ein Zeichen von Tugendhaftigkeit bei seinem Schützling. War doch ihm selbst schon das Bier zu Kopfe gestiegen und doch übte das starke Getränk nicht den geringsten Einfluß auf die kräftige Natur des jungen Studenten.

Herr Fischer schaute mißmüthig vor sich nieder, Referendar Bombelitz gab deutliche Zeichen von Ungeduld, — wie lange sollte er warten, ehe er zum Ziele kam. Laur entschloß sich endlich, einen kühnen Versuch zu machen; er nickte seinem Freund Fischer bedeutungsvoll zu. Dieser lehnte sich gähmend im Stuhle zurück und sagte: „Ich begreife Euch nicht, Ihr seid heute alle schrecklich langweilig. Herr Heldreich muß einen sonderbaren Begriff von unserer Gesellschaft bekommen. Wie wär's, wenn wir, um uns die Zeit zu vertreiben, ein kleines Spielchen machten?“

„Nein, Graf! Unter keiner Bedingung!“ rief Herr Theudobald Laur eifrig. „Nur kein Spiel, Du weißt, ich hasse die Karten!“

„Wer denkt daran? Ich rühre selbst keine Karte an. Nein, ein einfaches Gesellschaftsspiel! Wir wollen das Bier auswürfeln.“

„Das ist freilich etwas Anderes! Das kann den Hals nicht kosten. Bekenne mich nicht, Graf, Theudobald Laur ist durchaus kein Philister! Ich würde dich Vergnügen der Gesellschaft fördern, wenn ich mich auskloffe. Das wäre unanständig. Aber keine Karten und nur um das Bier, das mache ich mir aus!“

„Versieh dich! Bombelitz, laß Dir vom Wirth Würfel geben.“

Referendar Bombelitz eilte dienlich fort und kam nach wenigen Augenblicken mit einem Paar abgenutzter Würfel zurück. — „Also um's Bier“, sagte Fischer, indem er die Würfel im Becher schüttelte und diesen Heldreich hinreichte. „Fangen Sie an, Herr Heldreich!“

Der Student fühlte, daß die Blicke der ganzen ehrenwerthen Gesellschaft auf ihn gerichtet waren; es gewährte ihm ein eigenthümliches Vergnügen, daß jetzt die Betrüger, welche ihr Opfer schon ganz sicher im Garn zu haben glaubten, die Gefoppten sein würden. Er verbeugte sich leicht und entgegnete lächelnd: „Ich danke Ihnen, mein Herr, ich spiele niemals!“

„Von Spiel ist nicht die Rede, es geht nur um's Bier!“

„Ich bedauere aufrichtig. Wie schon gesagt, ich spiele niemals, am wenigsten mit Unbekannten. Ich würde die weisen Erfahrungen meines Freundes, des Herrn Theudobald Laur, nicht beherzigen, wenn ich anders handeln wollte!“

Der arme Theudobald! Er sah mit einem wahren Leidenbittergesicht da, als er seine eigenen Worte gegen sich selbst gerichtet hörte. Was sollte er sagen? Er wählte das beste Auskunftsmittel, er schwieg.

Fischer schaute mit finsternen Blicken den Studenten an, der so unbefangenen das, als habe er gar keine Ahnung davon, daß an seinem Mitspiel etwas gelegen sein könne. „Lassen Sie sich nicht stören, meine Herren“, sagte Heldreich freundlich, „ich sehe dem Spiel gera zu.“

Das war zuviel des Spottes. „Woll der grüne Laffe was verhöönen?“ rief Referendar Bombelitz wüthend. Er sprang auf, Fischer und die andern beiden Freunde folgten ihm und zeigten Heldreich geballte Fäuste; nur Herr Theudobald blieb in stiller Verzweiflung sitzen und schaute jammervoll auf Heldreich, der so unbefangenen um sich blickte, als ginge ihn die ganze Sache gar nichts an.

Ein Sturm war offenbar im Ausbruch, aber er legte sich, ehe er noch zu tosen begonnen hatte. Ein leiser, klirrender Ton zitterte durch das weite Gemölde, ein Ton, durch einen leichten Stoß von außen gegen die Fenster hervorgebracht, kaum hörbar, und doch von allen gehört. Augenblicke tiefe Stille! Mit zauberischer Geschwindigkeit verschwanden die Karten und das Geld von dem einen Spieltische der Würfelstehler sank in die Tasche des Herrn Fischer, der sojaglich wieder Platz nahm, indem er sagte: „Nun, so wollen wir denn das dumme Würfel spielen lassen, es kommt so nichts dabei heraus, als Streit.“ Die Kartenspieler hatten sich schnell zu den übrigen Gästen gefügt, nur einer, ein wild aussehender Kerl mit einer großen Narbe im Gesicht, war, nachdem er mit der Kellnerin einen flüchtigen Blick ausgetauscht hatte, durch eine Hintertür aus dem Locale geflüchtet.

Heldreich begriff den ganzen Vorgang nicht, aber bald genug sollte sich ihm derselbe vollständig erklären. Die nach der Treppe führende Thür

z. B. durch Rauchen an einem feuergefährlichen Ort eine Feuerbrunst bewirkt, hat zwar den ausbrechenden Brand nicht gewollt, er hat aber die Ursache desselben, das Rauchen am feuergefährlichen Orte gewollt und ist daher für den Schaden in Folge dieser seiner Unvorsichtigkeit, seines Versehens, seiner Culpa vorantworlich.

Nach dem Aquilischen Gesetze der Römer ist Jeder, der durch sein Verhalten entweder mit bösem Vorsatz oder nur aus Mangel der gehörigen Vorsicht die Beschädigung oder Vernichtung einer Sache hervorbringt, oder den Körper einer Person verletzt, verpflichtet, für den dadurch gestifteten Schaden dem Beschädigten vollen Ersatz zu leisten.

Im Einklang mit dem Aquilischen Gesetze bestimmt der §. 1295 des bürgerlichen Gesetzbuches: Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädigten den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern.

Prägnanter als das bürgerliche Gesetzbuch formuliert der Art. 1382 des französischen Civil-Gesetzbuches diesen Rechtsatz:

„Jede Handlung eines Menschen, die sei welche immer, welche einem andern Schaden verursacht, verpflichtet denjenigen, durch dessen Schuld sie entstanden, ihn zu ersetzen.“

Nach diesen Bestimmungen des Rechtes ist der Rechtsgrund der Pflicht zum Schadenersatz die Schuld. Ist dieß der Fall, so folgt daraus, daß es ohne Schuld auch keine Pflicht zum Schadenersatz gibt.

Nun gibt es aber in allen Rechten Fälle, in welchen Jemand haftbar für den Schaden gemacht wird, obgleich er den Schaden durchaus nicht verursacht hat und, wie es scheint, nicht ihm, sondern einem von ihm verschiedenen Dritten eine Schuld zur Last fällt. So haften Wirthe, Schiffer und Fuhrleute für den Schaden, welche nicht sie, sondern ihre Dienstreisenden an den übernommenen Sachen einem Reisenden verursachen; es haften Eisenbahngesellschaften für Beschädigungen durch die Bahn oder den Wegzug; juristische Personen haften durch in ihrem Dienste thätige Personen; der Staat in gewissen Fällen für die Beschädigungen, die nicht er, sondern seine Beamten zugefügt haben. Wenn ein Thier, ohne Zutun eines Menschen, durch eine seiner Natur nicht gewöhnliche Wildheit Schaden zugefügt hat, so konnte der Beschädigte, obgleich ihm kein Verschulden zur Last fällt, nach römischem Rechte den Eigentümer auf Schadenersatz verlangen, dieser jedoch durch Hingeben des Thieres von der Ersatzverbindlichkeit sich befreien. Noch viel weiter geht der Artikel 1348 des französischen Civilgesetzbuches, welcher ganz im Widerspruch mit den Grundätzen des Aquilischen Gesetzes der Römer verfährt:

Man haftet nicht bloß für den Schaden, den man durch sein eigenes Verhalten bewirkt, sondern auch für denjenigen, welcher durch Personen verursacht wird, für die man zu haften, oder durch Sachen, die man in seiner Obhut hat. Der Vater und nach dem Tode des Vaters die Mutter sind für den Schaden vorantworlich, den die bei ihnen wohnenden Kinder verursachen — die Meister und Auftraggeber für den Schaden, den ihre Dienstreute und Vermandeten in jenen Verrichtungen verursachen, zu welchen sie dieselben bestellen, — Lehrer und Handwerker haften für den von ihren Schülern und Lehrlingen während der Zeit, in welcher sie dieselben unter ihrer Aufsicht haben, verursachten Schaden. Nur insofern sind diese dritten Personen von der Pflicht zum Schadenersatz nach dem französischen Rechte befreit, als sie den schwereren, fast unmöglichen Beweis führen, daß es ihnen unmöglich war, die beschädigende Handlung, welche den Anlaß zu ihrer Haftung gibt, zu verhindern.

Diese den Grundätzen des Aquilischen Gesetzes widersprechende Ausdehnung der Verantwortlichkeit auf Schäden, die ein dritter verursacht, brachte viele Juristen und darunter auch Pfaff auf den Gedanken, daß es nicht bloß Fälle gibt, in welchen man nur für den verschuldeten, sondern daß es auch solche Fälle gibt, in welche man auch für den unverschuldeten Schaden einzustehen muß; daß diese Fälle als coordinirte nebeneinandergestellt werden müssen, und deshalb nach einem Princip geordnet werden muß. Nach einem solchen Princip, nach einem solchen Rechtsgrund für die Pflicht zum Schadenersatz forscht Pfaff in seinem Gutachten und hat aus diesem Grunde die obige Frage gestellt: Was kann Rechtsgrund einer Entschuldigungsverpflichtung sein? Er hält diese Frage noch nicht für gelöst; nur als eine Hypothese, als einen vorausgesetzten, aber nicht bewiesenen Erklärungsgrund, stellt er das objective (schuldlose) Unrecht gewissermaßen als Zukunfts-Rechtsgrund der Entschuldigungsverpflichtung in seinem Gutachten auf, ohne das Wesen des objectiven (schuldlosen) Unrechtes zu bestimmen.

Ein schuldloses (objectives) Unrecht ist nach meiner Meinung das Wasser der Aheiß, das Szegedin vernichtet hat; der Blitz, der Menschen erschlägt und Gebäude anzündet; das Erdbeben, das Sjabon vernichtet hat. Mit solchem schuldlosen objectiven Unrecht ist im Rechte nichts anzufangen. Das objective (schuldlose) Unrecht ist etwas, womit man sich nicht befreunden kann, zumal da Niemand recht weiß und wissen kann, worin es besteht und da es zur Lösung der von Pfaff gestellten Frage gar nicht nothwendig ist, zu einem solchen räthselhaften Worte die Zuflucht in der Meinung zu nehmen, man habe ein Princip gefunden.

Aus dem römischen Rechte, dem Rechte aller Rechte, geht klar hervor, daß die Ursache eines Schadens und die Schuld an demselben genau auseinander gehalten werden müssen.

Die Ursache und Wirkung sind Begriffe, die der Physik angehören; die Schuld ist kein Begriff der Physik, sondern der Moralität und des Rechtes.

Soll Jemand Ursache sein, so muß er positiv im Raume und in der Zeit so thätig sein, daß aus seiner Thätigkeit ein Schaden entsteht,

flieg auf ein großer, schöner Mann, der die Uniform eines Polizei-Lieutenants trug, trat, von zwei Polizisten gefolgt, in das Local. Er ging langsamem Schritte zwischen den Tisch durch, jeden der Gäste mit scharfen Blicken mustend. Da senkte mancher angstvoll und demüthig das Haupt, manche Wangen wurde bleicher! Der Polizei-Lieutenant kümmerte sich wenig um den Eindruck, welchen seine Anwesenheit machte; er wendete sich ängstlich zu einem seiner Untergebenen und sagte: „Werner, der Vogel muß Wind bekommen haben, er ist ausgeflogen!“

„Soll ich in der Hinterstube nachsehen, Herr Lieutenant?“

„Der Ordnung wegen, ja. Aber es wird nichts nützen. Er ist durch den hinteren Ausgang entwichen.“

Der Polizist verschwand durch die Hinterstür; nach wenigen Augenblicken war er wieder da und rapportirte: „Er ist fort. Der hintere Thorweg, der immer von innen verschlossen wird, stand offen.“

„Ich wußte es, Vene!“

Die Keilerin trat näher. Sie allein war nicht erschreckt durch den Eintritt des Polizeibeamten; ihr Gesicht blieb eben so kalt und theilnahmslos, wie zuvor.

„Vene, war Bartels hier?“

„Ja, Herr Lieutenant.“

„Du hast ihn entlassen lassen?“

„Was geht er mich an, und was könnte ich thun, wenn ich auch wollte, ich allein gegen diese Alle?“

Der Polizei-Lieutenant schüttelte mißvergnügt den Kopf, dann mußte er noch einmal, langsam das Gewölbe durchschreitend, alle Anwesenden; als er zu Heldeich kam, blieb er stehen und sagte zu Fischer gewendet: „Sie da, Herr Fischer, Herr Bombelitz, Herr Walters und Herr Böhmke, die ganze Gesellschaft ist zusammen und auch Herr Theodorobold Laur fehlt nicht. Sie haben, wie ich sehe, einen fremden Gast, da kommt ich wohl gerade zur rechten Zeit?“

(Fortsetzung folgt.)

z. B. ein Baum umgehakt, Jemandem ein Stich in den Leib beigebracht wird.

Wer nicht positiv handelt, schädigend seinen Körper nicht bewegt, sondern unbeweglich sich verhält, bloß wartet, der kann nie und nimmer die Ursache eines Schadens sein, dennoch aber kann ein solcher Unthätiger schuldig sein. Wenn das Kindermädchen das ihr anvertraute Kind ohne Aufsicht läßt, so ist die Ursache des Hinabstürzens das Kind selbst, welches sich über die Fensterrüstung hinausdrängt. Das Kindermädchen hat zu dieser Ursache nicht das Mindeste beigetragen, ist aber dennoch schuld an dem Hinabstürzen, obgleich sie das letztere in keiner Weise verursacht. Ihr fällt bloß zur Last, daß sie das Kind beobachten sollte und nicht b. wache hat, das Hinabstürzen hindern konnte und sollte und nicht gehindert hat.

Man werfe dieser Ausführung nicht Spitzfindigkeit und Sophisterei vor; sie hat große römische Juristen für sich, und ist, wie sich zeigen wird, sehr wichtig. Römische Juristen lehren: wenn Jemand einen Menschen oder ein Vieh so eingeschlossen hat, daß sie durch Hunger zu Grunde gehen, so ist ein Soldat schuld an dem Tode, aber keine Ursache des Todes, denn diese ist das Erhungern. Wenn Jemand ein Thier so jagt, daß es zusammenbricht, oder einen Sklaven beredet, daß er auf einen Baum oder in einen Brunnen steigt, und dem Sklaven geschicket etwas, so ist in allen diesen Fällen das Thier oder Sklave allein Ursache dessen, was gescheh, und der Jagende oder Zuredende wohl schuld, aber nicht Ursache. So streng wird zur Anwendung des Aquilischen Gesetzes auf das objective Moment der Ursachlichkeit gehalten, daß wenn Jemand einen Andern stößt und der Gestoßene dadurch einen Schaden verursacht, gegen seinen die Aquilische Klage praxificirt, gegen den Stoßenden nicht, wenn er hat keinen Schaden mit seinem Körper verursacht, und gegen den Gestoßenen nicht, wenn er ist zwar Ursache, aber nicht schuld, weshalb bloß eine actio in factum gegen den Stoßenden gewährt wird.

Wenn Jemand einen Sklaven zwar nur leicht verwundet, und der Sklave stirbt an der Wunde, so verfällt der Verwundete dem Aquilischen Gesetze, weil wie der römische Jurist Ulpian meint, für den Einen dies, für den Andern jenes tödtlich ist. Dagegen kann von Demjenigen, der Celsus, welcher Jesu anstatt einer Arznei gab, nicht gesagt werden, er habe getödtet, denn nicht er, sondern das Gift hat getödtet und gegen den Giftverabreicher findet daher nicht die Aquilische, sondern eine actio in factum statt.

Ich glaube diese Beispiele sprechen überzeugend dafür, daß die Ursachlichkeit und die Schuld nach dem römischen Rechte streng von einander getrennt werden müssen und daß Jemand nach dem römischen Rechte sehr oft schuldig eines rechtsverletzenden Erfolges sein kann, ohne demselben als Ursache demselben zu haben.

Es ist nothwendig dies festzuhalten und es muß hervorgehoben werden, daß die Nothwendigkeit dieser Trennung der Ursachlichkeit von der Schuld zum ersten Male in Hermannstadt mit voller Entschiedenheit von einem Juristen ausgesprochen und geltend gemacht wird, der in Folge seiner philosophischen Studien so glücklich war, in den Institutionen und Pandekten des römischen Rechtes dieselbe zu entdecken. Durch dieses Auseinanderhalten der Ursachlichkeit und der Schuld wird für die Wissenschaft des Schadenersatzrechtes ein zweifacher Vortheil erzielt: es wird erstens die Wissenschaft von dem großen, verwirrenden Jerichum befreit, daß die Ursachlichkeit einer Beschädigung und die Schuld unzertrennlich von einander sind, und daß demnach von der Schuld einer Person nur dann gesprochen werden kann, wenn sie den eingetretenen Schaden verursacht hat.

Der zweite positive Vortheil ist, daß durch diese Trennung ein ganz neues Licht auf das Wesen der Schuld fällt, die in dem Verhalten und in der Beziehung des zurechnungsfähigen Erkennens und Willens zu der Ursachlichkeit besteht, durch welche ein Uebel hervorgebracht wird. Die Grenze der Culpa oder des Zufalls ist nothwendigerweise eine relative, nach Zeiten und Orten bald enger, bald weiter. Mit dem zunehmenden Verstand und der wachsenden Cultur der Nationen verengert sich das Gebiet des Zufalls und es erweitert sich das der Schuld. Der Satz, den Zering, Bruns, Mommsen und überhaupt die herrschende Schule aufstellt: Nur die Schuld verpflichtet zum Schadenersatz, ist im Geiste unserer Zeit begründet, eine Consequenz der Relativität der Begriffe Zufall und Culpa und Pfaffs sogenanntes schuldloses Unrecht nichts anders als ein scheinbarer Zufall, für welchen ein Mensch zu haften hat, weil er in einer verantwortlich machenden Beziehung zur schädigenden Ursachlichkeit sich befand, wodurch er haftungspflichtig wird.

### U n g a r n .

W i e n , 22. Mai. Der Correspondent des „Tagblatt“ hatte heute eine Unterredung mit dem englischen Botschafter Goshen, welcher voreinst mittheilt, Baron Haymerle hätte ihm gegenüber seine Anerkennung über die Haltung Gladstone's ausgesprochen. Was die Türkei betrifft, so bezieht Goshen nicht deren guten Willen, wohl aber die Energie der Pforte. Er vergleicht die Situation der Türkei mit jener eines Professions-schuldners, dem man nachhelfen müsse. England wolle nachhelfen und hoffe auf die Mitwirkung aller Mächte, damit alle Bestimmungen des Berliner Vertrages durchgeführt werden können. Zur abstrakten Frage äußerte Goshen: Dieselbe scheint ihm nicht besonders gefährlich, er glaube nicht, daß Italien auf der Balkan-Halbinsel Unfrieden stiften wolle; dagegen erscheine ihm das Verhältniß zwischen Rußland und der Pforte als ein besonders freundliches. Goshen hofft heute Mittags vom Kaiser empfangen zu werden. — Der Generalstabschef der breslauer Armee, Oberst Albori, ist hier eingetroffen und wurde von Sr. Majestät in einfüßiger Privataudienz empfangen.

Das albanesische Comité in Clutari hat dem Consularcorps der Mächte ein Memorandum übergeben, in welchem es die Bitte zum Ausdruck bringt, daß auch begünstig Albanens der Berliner Vertrag zur Geltung komme. Was die Rückkehr zu der früher fixirten Grenzbestimmung, nach welcher Gussinje und Plava an Montenegro zu fallen hätten, betrifft, erklärt das Memorandum, daß die Voraussetzungen, welche zur Konstantinopler Convention vom 11. April geführt haben, gänzlich irrige waren. Es protestirt gegen die Ausführung dieser Convention und ruft den Schutz der Mächte für die Integrität des albanesischen Gebietes an. Zum Schluß enthält das Memorandum die Bitte, daß die Signaturmächte des Berliner Vertrags den Wünschen und Beschwerden des albanesischen Volkes gütiges Gehör schenken mögen.

Die „Ball Mail Gazette“ gibt seit ihrer liberalen Metamorphose alle erdenkliche Mühe, Gladstone herauszuputzen und trotz dessen noch freier Verbindung mit Oesterreich letzterem hochmüthig einige Majestätsübertretungen zu appliciren. Anknüpfend an Gladstone's Abbitte, deren „Phrasenfülle“ das Blatt nicht im Einklang erachtet, mit der Steifheit des britischen Gesichts, tröstet es sich mit der Sentenz, „daß die Dichtigkeit des Samms nicht den Griff der Eisenhand (!) verhindert“. Gladstone habe ja doch zu wissen gethan, daß England nie in die Vertheilung des türkischen Reiches unter zwei oder drei Militär-Monarchen willigen werde. Großbritanien wolle nicht an eine enthuftliche und unblinde Unterstützung der österreichisch-deutschen Politik im Orient gebunden sein. „Die alte Politik“, fährt der Artikel fort, „bestand in der Furcht und dem Hass gegen Rußland; um Oesterreich kümmerte sich Niemand. Die neue Politik kennt Rußland nicht; allein eben so wenig traut sie dem ungerührigen Wohlwollen einer Macht, welcher bekannterweise seit dem Jahre 1838 Absichten einer Ausdehnung nach

dem Süden unterworfen werden. Keinem Staatsmanne wird es einfallen, zu verlangen, daß die österreichischen Truppen unter kleinerer Umständern nach dem Süden vorrücken. Von Wichtigkeit dagegen ist, daß wir nicht von der Idee ausgehen, das Gesicht müsse Oesterreich früher oder später nach Salonica bringen oder gar nach Konstantinopel. Die Regultion der europäischen Türkei — eine Aufgabe, welche den Frieden darum nicht weniger bedroht, weil sie eine unvermeidliche ist — muß als eine europäische Verpflichtung und nicht als ein Recht von Militärstaat durchgeführt werden. Es wird in dem englischen Volke von neuem das Bewußtsein einer großen politischen Aufgabe wachrufen wenn es zu der Ueberzeugung kommt — was wohl der Fall sein wird, wenn wir uns in dem neuen Systeme nicht getäuscht haben — daß es nicht allein an den Räten von „Souveränen und Staatsmännern“ und der Vertheidigung seiner eigenen Interessen — wenn auch diese nicht außer Acht gelassen werden dürfen — sondern an einer Bewegung Theilnimmt, welche darauf abzielt, eine tyrannische Anarchie durch die allmähliche Begründung von Freiheit und Ordnung zu ersetzen.“

### R u s s l a n d .

L o n d o n , 21. Mai. (Oberhaus.) Lord Granville erklärt in Verantwortung der Anfrage de l'Éclé's, der Brief Gladstone's an den österreichisch-ungarischen Botschafter Grafen Károlyi sei dem Hause zugestellt worden. Marquis of Salisbury sagt, die früheren Anschuldigungen Gladstone's gegen Oesterreich-Ungarn seien unberechtigt; Gladstone habe in seinem Briefe an Károlyi dieselben nicht zurückgezogen. Das beabsichtigte europäische Concert besprechend, behauptet Marquis of Salisbury, daß ein solches Concert stets von Schwierigkeiten umgeben sei. Er hofft, die Regierung werde nicht die russische Politik adoptiren. Amberley erwidert, indem er die Angriffe Salisbury's auf die auswärtige Politik der Regierung als verfrüht bezeichnet. Diese Angriffe verfolgen den Zweck, die Politik der Regierung zu präjudiciren. Lord of Beaconsfield tadelt die Anschuldigungen Gladstone's gegen Oesterreich-Ungarn und bestreitet, daß er sie in dem Briefe an Károlyi zurückgezogen habe. Argyll behauptet, daß die dem Briefe Gladstone's gegebene Bedeutung nie beabsichtigt wurde. Die Debatte hatte keine weiteren Folgen.

L o n d o n , 22. Mai. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses beauftragte Wolff die Eidesleistung Brabant's, weil derselbe früher gesagt habe, daß der Eid nicht bindend sei. Keoner stellte einen entsprechenden Antrag. Gladstone beantragte die Frage an den Ausschuß zu verweisen, ob das Haus das Recht habe die Eidesleistung zu verhindern. Die Debatte hierüber wurde vertagt. In Verantwortung der Anfrage Forster's erklärte Gladstone, daß der Papst seines Briefes an den österreichisch-ungarischen Botschafter Grafen Károlyi betreffs „gewisser Mächte“ sich auf Rußland, im Hinblick auf den im Jännerheft der „Nineteenth Century“ erschienenen Artikel, bezogen habe.

L o n d o n , 22. Mai. (Unterhaus.) Auf die Anfrage Gourley's antwortet Marquis of Hartington folgendermaßen: „Einschließlich der Garnison von Peshawar stich 60,000 Mann in Afghanistan. Die Kriegskosten belaufen sich bisher auf annähernd 7,155,000 Pfund; über 3 Millionen Pfund wurden auf die Herstellung von Eisenbahnen und sonstigen Communicationen verausgabt. Sobald die Hauptlinge einen Herrscher in Kabul erwählt haben werden, dessen Autorität und Freundschaft gegen England Dauerhaftigkeit verheißt, werden die Truppen sich allmählich zurückziehen. Auf die Frage Gladstone's erwiderte Gladstone: Der österreichisch-ungarische Botschafter Graf Károlyi habe nicht den Wunsch nach Veröffentlichung seines eigenen Briefes ausgesprochen. Bei der Adressdebatte erklärte Dille, es sei Aussicht vorhanden, daß die griechische Grenzfrage auf Basis des Berliner Protokolls geregelt wird. Betreffs Montenegro's hätten sich die Mächte über die Compromißvorschlüge des italienischen Botschafters Grafen Corri geeinigt.

L o n d o n , 22. Mai. Ein von der „Times“ veröffentlichtes Schreiben Beaconsfield's bestreitet ganz entschieden die Richtigkeit des am Donnerstag von sämtlichen Morgenblättern publicirten Berichtes über seine Rede in der Versammlung der conservativen Partei.

### Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 25. Mai.

(Militärisches.) Ueberseht wird der Regimentsarzt 1. Classe: Dr. Martin Kellner, vom 64. Inf.-Regt., zum Reservé-Commando des 46. Inf.-Regt. In den Dienst-Stand wird eingetragt: der Lieutenantant Peter Sanda (überzählig mit Wartegehalte beurlaubt, bei der erneuerten Superordinirung als Dienstausschlag anerkannt), des 64. Inf.-Regt., im Regimente.

Sr. Majestät hat am 22. d. M. Nachmittags um 2 Uhr den außerordentlichen Botschafter der französischen Republik, Grafen Duchatel, in feierlicher Audienz empfangen und dessen Beglaubigungsschreiben entgegengenommen. Der Botschafter wurde von dem zur Begleitung bestimmten Grafen Welfersheim in einem Hof-Gelögen in die Hofburg eingeführt, wo die Wächter die den Botschaftern gebührenden Ehrenbezeugungen leisteten, vom Ober-Ceremonienmeister Grafen Junyadi in die Geheimcathedrale geführt, dort vom General-Adjutanten Baron Woadel in Vertretung des Oberstkämmerers Grafen Grenneville empfangen und nach geschwehener Meldung bis zum Audienzsaal geleitet, wo sich Seine Majestät befand. Die begleitenden Mitglieder der Botschaft (Graf Kontomarin, Hr. Maurice Gobard de Bacour, Herzog d'Arantes und Graf Bondi) sind derzeit nicht in Wien, welche in zwei Postkutschen vorausfahren, blieben in der Cathedrale zurück. Nach Ueberreichung des Creditives wurden die Botschaftsmitglieder gleichfalls Sr. Majestät vorgestellt. Die Rückfahrt erfolgte unter gleichem Ceremonie. Im Laufe des Nachmittags hatten Graf Duchatel und Gemahlin die Ehre, der Kaiser in Schönbrunner Schloße vorgestellt zu werden.

Am 22. d. Nachmittags um 1 Uhr hat Sr. Majestät den auf der Reise nach Konstantinopel begriffenen Specialbotschafter Großbritanniens Hr. Goshen in Privataudienz empfangen.

(Das Ehren-diplom.) welches aus Anlaß des Universitäts-Jubiläums in Pest dem Kronprinzen Rudolf von Oesterreich-Ungarn ausgestellt wurde, lautet in deutscher Uebersetzung (der Originaltext ist lateinisch): „Wir Rektor und die wohlberühmte königlich ungarische Universität Budapest den Jenseiden Graf! Da sich der Erlauchteste und gelehrte Herr Rudolf von Habsburg-Lothringen, kaiserlicher Erzherzog, königlicher Prinz, Erbe des Kaiserthums Oesterreich und des Königreichs Ungarn, Mitglied der Wiener wie der ungarischen Akademie, um die philosophischen Wissenschaften, auch durch ein im Druck erschienenes Werk höchst verdient gemacht hat, haben Wir den genannten Erlauchtesten und gelehrten Herrn Erzherzog und Thronfolger anlässlich der festlichen Begehung der hundertsten Jahreswende der Restauration dieser Universität zum Doctor der Philosophie honoris causa ernannt, verkündet und erklärt. Urkund dessen Wir das gegenwärtige, mit dem größeren Insignel der Universität versehen und den üblichen Unterschriften bestätigte Diplom dem genannten Erlauchtesten und gelehrten Herrn erfolgen ließen. Budapest in Ungarn, am 13. Mai im Jahre des Herrn 1880.“

Anlässlich des Geburtstages der Prinzessin Stephanie hatte der Minister-Präsident Tisa im Namen der ungarischen Regierung ein Gratulations-Telegramm nach Büffel geschickt, auf welches ihm nun folgende telegraphische Antwort zuzug: „Ich war so glücklich, das Tele-



